

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1869.

№ 54. Verordnung,

betreffend die Ausführung des die Besteuerung des Tabacks betreffenden
Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868;

vom 17. Juli 1869.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins zu Ausführung der in §§ 7 und 8 des die Besteuerung des Tabacks betreffenden Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868 (Seite 319 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) enthaltenen Vorschriften die Bedingungen und das Verfahren festgestellt hat, unter denen ein Erlaß der Tabackssteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle, ingleichen eine Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versandten Taback gewährt werden soll, so werden dieselben in den Anlagen unter Ⓞ und Ⓧ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 17. Juli 1869.

Finanz = Ministerium.

Für den Minister:

v. Weissenbach.

Schäfer.



Bestimmungen

über Erlaß der Tabackssteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Gesetze vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist im § 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

1869.

29